

**Regelung nach § 9 BBiG zu Anträgen auf Abkürzung
der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen
der Geoinformationstechnologie**

Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13–87 118 —

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

Anlage

**Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit
in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

Anträgen gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf Abkürzung der Ausbildungszeit, die während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, soll nicht mehr stattgegeben werden, wenn zwischen dem Antragsdatum und dem angestrebten früheren Ausbildungsende weniger als zwölf Monate Ausbildungszeit verbleiben.